

Damit übrigens künftigh die, wegen Aufnahme der Fremden im Lande und Versorgung der Hülfbedürftigen notwendigen schnellen polizeylichen Maasregeln nicht durch weitläufige Erörterungen der dießfälligen Differenzen aufgehalten werden mögen; so wird weiter verordnet, daß in solchen Fällen, wo die Anwendung des, über diesen Gegenstand disponirenden Befehrs (Befehlsummung No. 4. pag. 15.) zur Frage kömmt, keine prozeßualischen Weitläufigkeiten, noch weniger Anträge auf Einholung eines auswärtigen Erkenntnisses zugelassen, vielmehr beyde Theile nur summarisch gehöret und dann die Sache von der Regierung entschieden werden, gegen diese Entscheidung kein ordentliches, oder außerordentliches Rechtsmittel, es habe Namen wie es wolle, Statt finden, vielmehr diese Entscheidung ohne weiteres sofort nach deren Publication befolgt und von den Behörden, bey welchen die Differenz ventilirt worden ist, executirt werden soll. Würde sich hierdurch Jemand in seinen wohlbegründeten und erworbenen Rechten verletzt erachten, so stehet demselben zwar deren Ausführung im gesetzlichen Rechtswege mittelst Erhebung rechtlicher Klage frey; es wird aber hierdurch die Executirung obgedachter Regierungs-Entscheidung in keine Wege gehindert; Letzter soll vielmehr so lange unabwweichlich nachgegangen werden, bis eine abändernde rechtskräftige Entscheidung im Rechtswege erlangt worden ist.

Begeben Schloß Schleiz und Schloß Eberdorf den 15ten August 1825.

(L. S.) Heinrich der 62ste Jün-  
gerer Linie Fürst Reuß.

(L. S.) Heinrich der 72ste Jün-  
gerer Linie Fürst Reuß.